

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR GASTGEBER UND UNTERKUNFTSANBIETER

## Anlage 1 zur Partnervereinbarung über die Zusammenarbeit und die Vermittlung von touristischen Leistungen und Waren

### § 1 Allgemeine Teilnahmevoraussetzungen

(1) Grundsätzlich können nur Gastgeber/ Unterkunftsanbieter, deren Geschäftssitz sich im Zuständigkeitsbereich der DMO befindet Marketing- und Vermittlungsleistungen über das System in Anspruch nehmen.

(2) Darüber hinaus ist die DMO berechtigt, aber nicht verpflichtet, auch andere Gastgeber bzw. deren Angebote aufzunehmen. Aus einem solchen Vertragsabschluss ergibt sich kein Anspruch auf zukünftige Vertragsschlüsse oder Aufnahme des Angebots in das System. Dies gilt ausdrücklich auch für die Fälle von vorheriger langer Vertragsdauer oder mehrfach aufeinanderfolgender neuer Vertragsabschlüsse bzw. Vertragsverlängerungen.

### § 2 Grundsätzliche Leistungen der DMO

(1) Der Gastgeber erhält von der DMO kostenlose oder vergünstigte Serviceleistungen, wie die Möglichkeit zur Teilnahme an Vorträgen, Kursangeboten und Produktschulungen. Es besteht kein Anspruch auf die Art oder den Umfang der jeweiligen Leistungen.

(2) Die DMO vermarktet das touristische Leistungsangebot der Gastgeber durch Marketingaktivitäten und Pressearbeit.

(3) Der Gastgeber erhält kostenfrei aktuelle Informationen per E-Mail-Newsletter sofern dieser von der DMO aufgelegt und versendet wird. Es besteht kein Anspruch auf einen solchen Newsletter.

(4) Die Teilnahme bzw. Beteiligung des Gastgebers an sonstigen Marketingaktivitäten der DMO (Anzeigenschaltung in Print-/ oder digitalen Medien etc.) werden separat vereinbart. In der Regel werden hierbei zusätzliche Gebühren, die der entsprechenden Zusatzvereinbarung zu entnehmen sind, fällig.

### § 3 Listung und Buchung des Gastgebers

(1) Der Gastgeber erhält einen Eintrag im System der DMO, wobei sich die optische Darstellung nach der ausschließlichen Gestaltungshoheit der DMO ergibt. Diese Listung umfasst auch die Auspielung bei Kooperationspartnern sowie (über)regionalen Tourismusorganisationen, sofern hierfür für den Gastgeber keine Mehrkosten entstehen.

(2) Standardmäßig werden alle Leistungen als „buchbar“ im System hinterlegt. Die Buchung von Leistungen erfolgt in Echtzeit mittels vom Gastgeber bereitgestellter Kontingente und Vakanzen – entweder direkt online über die Webpräsenz der DMO oder durch Einbuchung der Mitarbeiter:innen der DMO bzw. der angeschlossenen Tourist Informationen.

(3) Das System der DMO ist durch entsprechende Schnittstellen auch an diverse Internetplattformen bzw. Buchungssysteme sowie Metasearcher/ Metabooker angebunden. Die Vermittlung und Buchung der Unterkünfte des Gastgebers kann dementsprechend auch über Drittplattformen erfolgen, soweit die Einstellungen und Angebote des Gastgebers den jeweiligen Bedingungen der Drittplattform entsprechen.

(4) Die Auswahl der Drittplattformen und -systeme, an welche die Daten des Gastgebers zur Buchbarkeit weitergeleitet werden, erfolgt im ausschließlichen Ermessen der DMO. Auch der Wegfall bestehender oder das Hinzukommen neuer Drittplattformen und -systeme erfolgt hinsichtlich der Neuschließung bzw. der Beendigung von Vereinbarungen ohne Rücksprache mit dem Gastgeber. Der Gastgeber hat in begründeten Fällen das Recht, einzelne oder alle Drittplattformen und Metasearcher/ Metabooker von der Vermittlung auszuschließen. Der Ausschluss kann per einfacher E-Mail an die DMO veranlasst werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn der Gastgeber durch ein eigenes System eine direkte Anbindung an die jeweilige Plattform betreibt und somit das Channelmanagement selbst vornimmt.

(5) Der Wegfall oder das Hinzutreten von Drittplattformen und -systemen rechtfertigt keine außerordentliche Kündigung der Partner-Vereinbarung und ihrer Anlagen. Der Gastgeber hat in diesem Fall jedoch das Recht, seine Anbindung an andere Drittplattformen und -systeme nach Maßgabe der in der Partner-Vereinbarung genannten Kündigungsfristen ordentlich zu kündigen.

(6) Die DMO wird in jedem Fall lediglich als Vermittler tätig. Die Leistung der DMO besteht ausschließlich in der Herstellung der technischen Verbindung zu den Drittplattformen und -systemen über die jeweilige im System eingerichtete Schnittstelle sowie die regelmäßige Provisionsabrechnung zwischen der DMO und den Drittplattformen und -systemen bzw. zwischen der DMO und Gastgeber.

(7) Der Gastgeber hat die Möglichkeit, via E-Mail der DMO einmalig mitzuteilen, dass seine Einheiten lediglich „anfragbar“ zur Verfügung stehen. Die DMO deaktiviert darauf basierend die Buchbarkeit in Echtzeit aller verfügbaren Einheiten des Gastgebers über das System sowie über die Drittplattformen. Der Gastgeber wird somit im Rahmen seiner Listung am Counter der Tourist Information sowie per Anfrageformular lediglich zur bloßen Kontaktherstellung beworben. Die DMO garantiert in diesem Rahmen keine Anzahl an Tourist Informationen oder deren Erreichbarkeit durch zugesicherte Öffnungszeiten.

(8) Der Gastgeber kann zu jedem Zeitpunkt einen Wechsel auf „Buchbarkeit in Echtzeit“ via E-Mail bei der DMO veranlassen.

### § 4 Gebühren, Beiträge und Provisionen

(1) Bei Buchungen in Echtzeit auf der eigenen Website des Gastgebers über das aus dem System bereitgestellte Buchungswidget wird eine Provision i. H. v. 2 % (zzgl. Umsatzsteuer) des vom Gastgeber in das System eingestellten Brutto-Unterkunftspreises (Unterkunftspreis und Zusatzleistungen) fällig.

(2) Bei Buchungen in Echtzeit über die eigene Website der DMO sowie bei Einbuchungen durch die Mitarbeiter:innen der DMO bzw. der angeschlossenen Tourist Informationen ist eine Provision i. H. v. 8 % (zzgl. Umsatzsteuer) des vom Gastgeber in das System eingestellten Brutto-Unterkunftspreises fällig.

(3) Bei Buchungen über Metaplattformen, Drittplattformen und (über-)regionale Plattformen und Websites (nachfolgend „Drittplattformen“) gilt:

a) Für Buchungen ist seitens des Gastgebers eine maximale Provision i. H. v. 12 % (zzgl. Umsatzsteuer) des vom Gastgeber in das System eingestellten Brutto-Unterkunftspreises fällig. Hieraus werden sowohl der Provisionsanspruch des jeweiligen Drittplattformals als auch ein Deckungsbeitrag zugunsten der DMO für den Systembetrieb und Personalaufwand finanziert.

b) Die DMO ist berechtigt, die vom Gastgeber in das System eingestellten Brutto-Unterkunftspreise ohne Rücksprache mit dem Gastgeber um bis zu 20 % zu erhöhen, soweit dies zur Deckung von (aktuellen oder zukünftig ggf. steigenden) Provisionskosten der Drittplattformen sowie zur Realisierung eines Deckungsbeitrags der DMO von 4 % zzgl. Umsatzsteuer des vom Gastgeber in das System eingestellten Brutto-Unterkunftspreises kalkulatorisch erforderlich ist (individueller Provisionsausgleich/ Mark-up je Drittplattform).

c) Im Falle einer Erhöhung des ursprünglichen Brutto-Unterkunftspreises gem. vorstehender Regelung gilt:

- Die Provision des Drittplattformbetreibers berechnet sich nach Maßgabe des jeweils erhöhten Brutto-Unterkunftspreises.
- Der Deckungsbeitrag zugunsten der DMO i. H. v. 4 % gem. Unterabsatz a) vorstehend berechnet sich ebenfalls auf Basis des jeweils erhöhten Brutto-Unterkunftspreises.

d) Die DMO ist berechtigt, etwa zum Ausgleich von Preissteigerungs- und Inflationseffekten den Deckungsbeitrag zugunsten der DMO i. H. v. 4 % zzgl. Umsatzsteuer gem. Unterabsatz a) auf bis zu 6 % zzgl. Umsatzsteuer zu erhöhen.

(4) Einige Drittplattformen und -systeme behalten sich vor, einen Preiszuschlag auf den über das System übertragenen Gesamtpreis vorzunehmen. In den Fällen der Vornahme einer Preiserhöhung durch die DMO gem. den Regelungen des Vorabsatzes, würde ein solcher Zuschlag durch ein Drittplattformportal auf Grundlage des bereits im System durch die DMO erhöhten Brutto-Unterkunftspreises erfolgen. Die Berechnung von Provisionen erfolgt in diesem Fall auf Grundlage des jeweils auf dem Drittplattformportal ausgezeichneten Verbraucherkundenpreis (d. h. inklusive beider Aufschläge/ Markups). Wird der Zuschlag durch das Drittplattformportal als sogenannter „Provisionsausgleich“ verwendet, um erhöhte Provisionen zu refinanzieren, steht dieser Zuschlag ausschließlich dem Drittplattformportal zu. Die Regelungen des Vorabsatzes bleiben im Übrigen unberührt.

(5) Die DMO stellt anfallende Provisionszahlungen i. d. R. vierteljährlich in Rechnung, wobei sie jederzeit und ohne vorherige Ankündigung – auch temporär – auf eine monatliche Abrechnung umstellen kann.

(6) Für anfragbare Betriebe wird pro Betriebsnummer eine Systemnutzungs- und Vermittlungsgebühr i. H. v. € 1 pro Tag (zzgl. Umsatzsteuer) fällig. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich rückwirkend. Betrieben, die unterjährig ihre Vermittlungsart anpassen lassen (Umstellung von „Buchbarkeit in Echtzeit“ auf „anfragbar“ oder umgekehrt) werden die Tage in Rechnung gestellt, an denen der Betrieb „anfragbar“ war.

(7) Eine Provision ist auch dann zu bezahlen, wenn der Gast vom Vertrag zurücktritt oder nicht anreist. Sie errechnet sich in diesem Fall jedoch auf Grundlage des dem Gastgeber zustehenden Stornokostenanspruch gegenüber dem Gast. Ein Provisionsanspruch der DMO entfällt nur dann, wenn dem Gast ein kostenfreies vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, d. h. in den Fällen in denen gegenüber dem Gast keine Stornokostenansprüche bestehen.

(8) Support- und Wartungs-Aufwände im Umfang von maximal 1 Stunde pro Gastgeber und Monat sind in den Systemnutzungs- bzw. Provisionsgebühren inklusive. Der Support beinhaltet jedoch nicht die regelmäßige Pflege der jeweiligen Leistungsdaten, wie z. B. Preise anlegen oder Bilder hochladen. Auch ist die Anlage des Gastgeber-Stamms auf Drittportalen wie booking.com oder Airbnb nicht in den Supportleistungen enthalten – diese Arbeiten werden bei Bedarf gem. den nachfolgenden Stundensätzen abgerechnet. Alternativ kann der Gastgeber mit der DMO unter Berücksichtigung derer personeller Kapazitäten eine Pauschale für die Erstanlage vereinbaren.

(9) Leistungen, die 1 Stunde kostenlose Support- bzw. Wartungsarbeiten pro Gastgeber und Monat überschreiten, werden von der DMO mit einem Stundensatz von € 60 (zzgl. Umsatzsteuer) pro angefangener ¼-Stunde, sofort zahlungsfällig, abgerechnet.

(10) Die DMO ist berechtigt, die Systemnutzungsgebühr bzw. Provision sowie den Stundensatz durch einseitige Erklärung und maximal alle 12 Monate mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Monaten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu erhöhen. Im Falle einer Erhöhung von mehr als 20 % steht dem Gastgeber ein außerordentliches, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Erhöhungserklärung (eingehend bei der DMO) ausübendes Kündigungsrecht zu.

(11) Die DMO fungiert i. d. R. zudem als Abrechnungsstelle bzgl. vorstehender Provisionen soweit die Nutzungsbedingungen einzelner Drittportale und -systeme keine abweichenden Regelungen treffen.

#### § 5 Allgemeine Pflichten des Gastgebers

(1) Der Gastgeber erhält einen eigenen Systemzugang zur Pflege und Aktualisierung von Stammdaten, Wohneinheiten, Preisen, Vakanzen, Buchungsbedingungen, Saisonzeiten etc.

(2) Der Gastgeber ist verpflichtet vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über seinen Betrieb und seine Angebote und Leistungen zu machen und hat dabei die gesetzlichen Kennzeichnungspflichten (z.B. vollständige Firmierung, ladungsfähige Anschrift) zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Stammdatenerfassung und die Zuweisung von Kriterien für Angebote. Der Gastgeber darf bei seinen Angeboten nur mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich angeboten werden.

(3) Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im System eingepflegten Daten ist ausschließlich der Gastgeber verantwortlich.

(4) Der Gastgeber wird die DMO von allen Kosten, insbesondere so genannten Abmahngebühren, eigenen Anwaltskosten sowie Anwaltskosten der abmahnenden Stelle freistellen, soweit die DMO als Herausgeber der Webpräsenz und Printmedien wegen eines Verstoßes des Gastgebers gegen dessen gesetzliche Verpflichtungen auf Unterlassung in Anspruch genommen wird.

#### § 6 Besondere Verpflichtungen

(1) Im Rahmen der Preisangaben des Gastgebers dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und deutlich vermerkt freigestellt ist.

(2) Für Klassifizierungen gilt:

a) Der Gastgeber ist für korrekte und wahrheitsgemäße Angabe seiner aktuellen Klassifizierung gemäß des DTV oder des DEHOGA sowie deren Meldung an die DMO verantwortlich.

b) Die Darstellung einer erstmals erteilten bestimmten Klassifizierung im System sowie späterer Reklassifizierungen erfolgen seitens der DMO erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Klassifizierungsurkunde vorliegt. Demnach werden bloße Ankündigungen gleich von welcher Person oder Stelle nicht im System berücksichtigt.

#### § 7 Urheber- und Kennzeichenrechte der DMO; erforderliche Nutzungsrechte des Gastgebers, Nutzungsgenehmigung

(1) Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit der Webpräsenz oder den Printveröffentlichungen der DMO selbst bestehen oder entstehen, liegen bei der DMO.

(2) Der Gastgeber hat die selbstständige Verpflichtung, zu überprüfen, ob ihm die für seine Darstellung im System der DMO erforderlichen Nutzungsrechte an angelieferten Texten, Bildern, Logos und anderen schutzfähigen Bestandteilen seiner Eintragung/ seines Angebots zustehen. Er hat die DMO von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der Gastgeber gestattet der DMO für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung die räumlich uneingeschränkte Nutzung der Bilder, Texte und sonstigen Inhalte der jeweiligen Darstellung des Gastgebers im System für Werbemaßnahmen der DMO. Es umfasst auch ein entsprechendes Bearbeitungsrecht.

(4) Es obliegt dem Gastgeber, sicherzustellen, dass sein eigenes Nutzungsrecht das Recht umfasst, der DMO die Nutzung im vorstehend vereinbarten Umfang zu gestatten und dass diese Inhalte auch frei von Rechten abgebildeter Personen oder sonstiger Dritter sind, die aufgrund der Darstellung in Bildern oder Filmen Rechte geltend machen könnten. Er stellt die DMO von eventuellen Ansprüchen berechtigter Urheber und Nutzungsberechtigter sowie ggf. abgebildeter Personen frei.

#### § 8 Gestaltungsrechte der DMO

(1) Der DMO bleibt es im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten, über die Gestaltung des Eintrags des Gastgebers zu bestimmen.

(2) Dieses Gestaltungsrecht gilt sowohl für Aussehen, Art, Funktionalitäten und alle sonstigen Gestaltungsaspekte der Webpräsenz bzw. der Printmedien als auch für die Sortierung und Platzierung der Einträge.

(3) Suchfunktionen kann die DMO nach ihrem Ermessen frei gestalten; dazu zählt auch die dynamische Gestaltung unter Zuhilfenahme von künstlicher Intelligenz oder ähnlicher bzw. darauf basierender Technologien und Anwendungen.

(4) Sämtliche vorstehenden Gestaltungsrechte können von der DMO nur mit der Maßgabe ausgeübt werden, dass dies nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen geschieht, die den Gastgeber nicht in unangemessener Weise benachteiligen.

#### § 9 Stammdatenerfassung und -pflege

(1) Es wird zwischen Kernstammdaten und sonstigen Stammdaten (Leistungsdaten) unterschieden.

(2) Kernstammdaten sind insbesondere Name, Rechtsform, Anschrift, Inhaber bzw. Geschäftsführer, Sterneklassifizierung und Betriebsnummer sowie Informationen nach Maßgabe des Plattformen Steuertransparenzgesetzes (PStTG bzw. DAC7), außerdem dem Betrieb zugehörige Einstellungen wie insbesondere die Buchbarkeit einzelner Angebote. Die Eingabe und die Pflege der Kernstammdaten erfolgt ausschließlich durch die DMO selbst. Der Gastgeber ist verpflichtet, zu den Kernstammdaten vollständige Angaben zu machen. Bei unvollständigen Angaben i. S. d. PStTG ist die DMO berechtigt bzw. u. U. sogar gesetzlich verpflichtet, gem. § 23 PStTG den Gastgeber im System zu sperren sowie Zahlungen an den Gastgeber zurückzuhalten, bis alle Kernstammdaten vollständig angegeben werden.

(3) Sonstige Stammdaten bzw. Leistungsdaten sind insbesondere Ausstattung und Eigenschaften, Beschreibungen und Bilder des Gastgebers sowie Produktnamen, Beschreibungen, Bilder der Unterkünfte (Zimmer, Wohneinheiten etc.) und sonstiger Angebote des Gastgebers. Bezüglich der sonstigen Stammdaten ist der Gastgeber verpflichtet, die Eingabe und Pflege tagesaktuell nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen selbst eigenverantwortlich vorzunehmen.

(4) Die erfassten Stammdaten sind Bestandteil der Vereinbarung. Die entsprechenden Angaben des Gastgebers sind gegenüber der DMO zugesicherte Eigenschaften seines Betriebes bzw. seiner Tätigkeit und seiner Angebote.

(5) Für die fehlerhafte Pflege bzw. Änderungsmitteilungen bezüglich der Stammdaten gilt:

a) Kommt der Gastgeber in mehr als 3 Fällen innerhalb von 6 Monaten seinen vorstehenden Verpflichtungen zur Stammdatenpflege nicht nach oder macht unwahre oder unvollständige Angaben, so ist die DMO berechtigt, ohne Vorankündigung die Darstellung der Angebote des Gastgebers online sowie die Vermittlung im Rahmen der konventionellen Vermittlungstätigkeit zu sperren bzw. einzustellen bis der Gastgeber seinen entsprechenden Verpflichtungen nachkommt.

b) Soweit Angaben des Gastgebers einen Gesetzesverstoß begründen und insbesondere die DMO selbst der Gefahr einer entsprechenden Abmahnung aussetzen können, ist die DMO berechtigt, die entsprechenden Korrekturen einseitig vorzunehmen und den Funktionsumfang im System für den Gastgeber einzuschränken, sodass die betroffenen Daten nicht mehr durch den Gastgeber verändert werden können.

c) Im Wiederholungsfalle kann bei gleichartigen Verstößen nach fruchtloser Abmahnung durch die DMO eine fristlose Kündigung folgen.

#### **§ 10 Pflege und Aktualisierung von dynamischen Daten**

(1) Dynamische Daten sind insbesondere Preise, buchbare Kontingente, Vakanzen, An- und Abreisebedingungen, Mindestaufenthaltsangaben und sonstige aus Sicht des Gastes vermittlungs- bzw. buchungsrelevante Daten.

(2) Die Eingabe und die Pflege der dynamischen Daten obliegt ausschließlich dem Gastgeber, wobei der Gastgeber verpflichtet ist, eine tagesaktuelle Aktualisierung der dynamischen Daten – entweder über die Funktionalitäten des Systems oder durch Übermittlung via Schnittstelle – selbst vorzunehmen. Ist der Gastgeber direkt online buchbar, aktualisieren sich die Kontingente und Verfügbarkeiten mit den Buchungen automatisch.

(3) Der Umfang der zur Vermittlung in das System einzustellenden Kontingente liegt im Ermessen des Gastgebers.

(4) Die Angebote des Gastgebers werden, soweit innerhalb von 2 Tagen keine Aktualisierung der Vakanzen durch manuelle Aktualisierung/ Bestätigung oder durch Anpassung der Kontingente und Verfügbarkeiten erfolgt, nicht mehr in den Ergebnissen der DMO dargestellt (online und konventionell). Die Maßnahmen werden aufgehoben, sobald der Gastgeber die Aktualisierung vornimmt. Die DMO kann die Vorgabe zur Aktualisierung der Vakanzen aus sachlichen Gründen mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen auf minimal 24 Stunden verkürzen. Diese Regelung entfällt, wenn der Gastgeber direkt online buchbar ist, da sich in diesem Fall die Vakanzen automatisch mit den Buchungen aktualisieren.

(5) Für die fehlerhafte Pflege der dynamischen Daten gilt:

a) Unterlässt der Gastgeber in mehr als 3 Fällen in einem Zeitraum von 6 Monaten die korrekte Pflege der Preise, Kontingente und Verfügbarkeiten, An- und Abreisebedingungen, Mindestaufenthaltsangaben oder sonstigen aus Sicht des Gastes buchungsrelevanten Daten, so ist die DMO berechtigt, nach Abmahnung den System-Zugang des Gastgebers vorübergehend, mindestens bis zur Aktualisierung der dynamischen Daten, zu sperren.

b) Soweit Angaben des Gastgebers einen Gesetzesverstoß begründen und insbesondere die DMO selbst der Gefahr einer entsprechenden Abmahnung aussetzen können, ist die DMO berechtigt, die entsprechenden Korrekturen einseitig vorzunehmen und den Funktionsumfang im System für den Gastgeber einzuschränken, sodass die betroffenen Daten nicht mehr durch den Gastgeber verändert werden können.

c) Im Wiederholungsfalle kann bei gleichartigen Verstößen nach fruchtloser Abmahnung durch die DMO eine fristlose Kündigung erfolgen.

#### **§ 11 Preise des Gastgebers; Leistungseinschränkungen**

(1) Der Gastgeber ist berechtigt, die Preise für die von ihm im System angebotenen und zur Verfügung gestellten Angebote festzusetzen und zu ändern.

(2) Der Gastgeber darf Preisanpassungen nur mit der Maßgabe vornehmen, dass die im System eingestellten Preise nicht höher sein dürfen als die Preise für gleiche Leistungen und gleiche Zeiträume, mit denen er auf Vertriebsplattformen Dritter eingetragen ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind die eigene Webseite des Gastgebers sowie dessen konventionelle Vermarktungsleistungen (Telefon, E-Mail etc.). Ausgenommen sind weiter sachlich und zeitlich begrenzte Marketing-Aktionen (z. B. saisonale Angebote) – auch auf Vertriebsplattformen Dritter.

(3) In keinem Fall darf der Gastgeber in den im System der DMO eingestellten Beschreibungstexte auf günstigere Preise über seine eigenen Kanäle hinweisen.

(4) Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den in der Webpräsenz der DMO beworbenen Leistungen ist der Gastgeber nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann.

(5) In allen Fällen der Leistungseinschränkung bzw. aufgrund des Rücktritts des Gastgebers ist der Gastgeber verpflichtet, den Kunden/ Gast unverzüglich über die Einschränkungen bzw. den Rücktritt zu informieren. Ebenso müssen bezahlte Leistungen mindestens anteilig zurückerstattet werden.

#### **§ 12 Festlegung der Angebote des Gastgebers im Rahmen der konventionellen Vermittlung**

(1) Zur Vermittlung sind ausschließlich Unterkünfte (Zimmer und Wohneinheiten) privater und gewerblicher Gastgeber sowie zugehörige Zusatzleistungen wie die Aufnahme von Hunden oder ein Parkplatz vorgesehen. Pauschalangebote und sonstige inländertouristische Leistungen werden nicht vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Pauschalen des Gastgebers erfolgt, sofern dies von der DMO angeboten wird, nach Maßgabe zusätzlicher Bedingungsregelungen.

(3) Die DMO kann der Aufnahme bestimmter Angebote dann widersprechen, wenn dem konkreten Angebot, dessen Darstellung, Inhalt oder Abwicklung zwingende und von der DMO nachzuweisende Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entgegenstehen und insbesondere, wenn die Aufnahme des Angebots gegen die guten Sitten oder objektiv schwerwiegend gegen die Interessen der DMO verstößt. Eine Aufnahme bestimmter Leistungen kann auch dann verweigert werden, wenn die Darstellung, Werbung oder Abwicklung anderen vertraglichen Vereinbarungen zwischen der DMO und dem Gastgeber widerspricht.

#### **§ 13 Buchungsabwicklung**

(1) Die DMO tritt gegenüber dem Gast als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Gastgebers auf. Alle Buchungen über das System sind für den Gastgeber verbindlich. Der Vertrag kommt auf der Grundlage der im System hinterlegten buchbaren Kontingente zwischen Gastgeber und Gast unmittelbar und ohne Rückfrage durch die Buchungsbestätigung an den Gast zu Stande.

(2) Im Rahmen der Buchungsabwicklung ist die DMO ausschließlich als Vermittlerin tätig. Die DMO haftet nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den Gast, insbesondere nicht für die Zahlung, ausgenommen dass ein Zahlungsausfall ursächlich durch fehlerhafte Eingaben in das System und/ oder die fehlerhafte Aufnahme von Kundendaten oder Leistungsdaten durch die DMO verursacht wurde.

#### **§ 14 Bewertungen**

(1) Eine Darstellung auf der Webpräsenz der DMO erfolgt nur unter Einbindung von Bewertungen. Hierzu setzt die DMO auf marktgängige Bewertungsdarstellungen sowie ggf. Systeme, welche mehrere im Web vorhandene Bewertungen sammelt und zusammenrechnet (Punkte und Textbeschreibungen). Eine Benotung des Gastgebers kann im System je nach eingesetzter Technologie teilweise erst ab dem Vorliegen von einer Mindestanzahl an Bewertungen erfolgen.

(2) Die DMO übernimmt keinerlei Haftung bei negativen oder falsch zugewiesenen Bewertungen. Der DMO obliegt diesbezüglich keine Überprüfungsspflicht.

(3) Bei aus Sicht des Gastgebers fehlerhaften oder unzutreffenden Bewertungen erfolgt keinerlei Haftung oder Löschung aus Gründen der Inakzeptanz des Gastgebers. Bewertungen können grundsätzlich seitens der DMO gelöscht werden, wenn diese über das System der DMO abgegeben wurden und der Gastgeber nachweist, dass die Bewertung objektiv unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält, es sich bei der Bewertung nach den Grundsätzen der Rechtsprechung um eine unzulässige Schmähkritik handelt, oder der Gastgeber glaubhaft macht, dass der Bewerter nicht in seinem Haus gewohnt hat.

#### **§ 15 Gastaufnahme- und Pauschalreisebedingungen der DMO**

(1) Die DMO kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Gastgeber zustande kommenden Vertrages sog. „Gastaufnahmebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem Gastgeber) bzw. bei Pauschalangeboten sog. „Reisebedingungen“ (Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Reisenden und dem Gastgeber als Reiseveranstalter) vereinbaren, soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen nicht zuwiderlaufen.

(2) Die DMO eröffnet dem Gastgeber darüber hinaus die Möglichkeit, über das System eigene Geschäftsbedingungen für Gastaufnahmeverträge und/ oder eigene Stornokostenregelungen einzustellen, mit der Folge, dass in diesem Fall im Rahmen der Onlinebuchung diese eigenen Gastaufnahmebedingungen des Gastgebers in den Onlinebuchungsablauf einbezogen und mit dem Gast vereinbart werden. Dem Gastgeber ist es in diesem Rahmen gestattet, zu Gunsten des Gastes/ Auftraggebers von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DMO abzuweichen, wenn die Abweichungen eine Besserstellung des Gastes/ Auftraggebers mit sich bringen.

Insbesondere können kostenfreie Rücktrittsrechte gewährt sowie auf die Geltendmachung von Rücktrittskosten im Fall des Rücktritts oder der Nichtanreise des Gastes verzichtet werden.

(3) Der Gastgeber wird die DMO von allen Kosten, insbesondere so genannten Abmahngebühren, eigenen Anwaltskosten sowie Anwaltskosten der abmahnenden Stelle freistellen, soweit die DMO als Herausgeber der Webpräsenz und Printmedien wegen eines Verstoßes des Gastgebers gegen dessen vorstehende gesetzliche Verpflichtungen auf Unterlassung in Anspruch genommen wird.

#### **§ 16 Zahlungsabwicklung mit dem Gast**

(1) Die gesamte Zahlungsabwicklung mit dem Gast (auch via Online-Payment über das System) obliegt ausschließlich dem Gastgeber mit der Maßgabe, dass dies für jedwede Zahlungen, also für Anzahlung und Restzahlung, aber auch für Nebenkosten und Stornokostenforderungen gilt.

(2) Die DMO haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Gastgebers verursacht hat und/ oder die fehlerhafte Aufnahme von Gastdaten oder Leistungsdaten verursacht wurde.

(3) Ausnahme zu den vorstehenden Regelungen stellt die (Teil-)Zahlung mittels Gutscheinsystem der DMO dar. Der Gast hat – sollte die DMO ein solches Modul im System nutzen – die Möglichkeit, über das System mittels DMO-Gutschein zu bezahlen. In diesem Fall erhält der Gastgeber von der DMO den Gegenwert des durch Gutschein eingelösten (Teil-)Betrags überwiesen, wobei die Ausschüttung i. d. R. wöchentlich erfolgt. Dem Gastgeber obliegt in diesem Fall ausschließlich die Zahlungsabwicklung für den Restbetrag, soweit zutreffend.

#### **§ 17 Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes bei Verträgen über Unterkünfte**

(1) Die Regelungen zum Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes und hieraus resultierende Stornierungskosten sind im Rahmen der Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen der DMO entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 537 BGB sowie der diesbezüglich einschlägigen Rechtsprechung geregelt.

(2) Ggf. müssen die entsprechend passenden Stornierungs- und Rücktrittsbedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich zur Pflege im System auch manuell in Drittportalen vorgenommen werden, wenn die Schnittstelle des Systems diese nicht automatisiert an das jeweilige Drittportal übermittelt.

#### **§ 18 Vermittlerpflichten und Haftung der DMO**

(1) Die DMO haftet dem Gastgeber gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung beschränkt. Anderweitige Bestimmungen über die Haftung der DMO in diesen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

(2) Die DMO haftet insbesondere nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den Gast/ Auftraggeber, insbesondere nicht für die Zahlung, ausgenommen dass ein Zahlungsausfall ursächlich durch fehlerhafte Eingaben in das System und/ oder die fehlerhafte Aufnahme von Kundendaten oder Leistungsdaten verursacht wurde.

(3) Die DMO übernimmt keine Haftung für die Funktionalitäten der Schnittstellen und die tatsächliche Weiterleitung der Daten an die Drittportale und -systeme selbst im Hinblick auf Inhalt, Geschwindigkeit und Vollständigkeit. Die DMO haftet demnach nicht für Mängel, Fehler, Ausfälle und hierdurch bedingte Schäden oder Einnahmeausfälle des Gastgebers. Die DMO haftet auch in keiner Weise für die Erbringung vertraglicher Leistungen durch die Drittportale und -systeme.

(4) Soweit die Datenübermittlung, die Buchungsabwicklung, das Inkasso oder jedwede sonstige Leistung durch Drittportale und -systeme erfolgen, wird von der DMO auch insoweit keinerlei Haftung übernommen. Unberührt hiervon bleibt indes die Haftung der DMO, soweit aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung vertraglicher Verpflichtungen der DMO gegenüber dem Gastgeber oder die Verletzung gesetzlicher Pflichten der DMO einen Schaden des Gastgebers unmittelbar ursächlich oder mitursächlich herbeigeführt haben.

(5) Die DMO übernimmt keine Garantie oder vertragliche Einstandspflicht dafür, dass die Betreiber der Drittportale und -systeme den Gastgeber und seine Angebote tatsächlich in ihr System aufnehmen und seine Angebote vermitteln.

(6) Die DMO gewährleistet eine Verfügbarkeit des Systems im zeitlichen und sachlichen Umfang von 95 % im Jahresmittel.

Darüber hinaus ist eine Gewährleistung und Haftung der DMO für Systemausfälle und Systemmängel auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der DMO und ihrer Erfüllungsgehilfen beschränkt. Bezüglich der Haftung für Verrichtungsgehilfen gilt die gesetzliche Regelung (§ 831 BGB).

#### **§ 19 Haftung des Gastgebers, Pflicht des Gastgebers zur Haftungsfreistellung**

(1) Der Gastgeber stellt die DMO von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Gastaufnahmevertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Vermittlerpflichten der DMO beruht.

(2) Der Gastgeber haftet – unbeschadet einer etwaigen Haftung gegenüber dem Gast – für Leistungsmängel gegenüber der DMO. Die DMO wird den Gastgeber unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.

(3) Die gesetzliche Gewährleistung und Haftung des Gastgebers gegenüber dem Gast bleibt unberührt.

(4) Der Gastgeber ist verpflichtet, die DMO von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.

#### **§ 20 Sperrung des Eintrags/ der Anzeige**

(1) Soweit der Gastgeber mit Zahlungen für Beiträge/ Provisionen in mehr als 2 Fällen in einem Zeitraum von 9 Monaten im Rückstand ist, ist die DMO berechtigt, nach Abmahnung den System-Zugang des Gastgebers bis zu 4 Wochen zu sperren.

(2) Die Vornahme einer Sperrung schließt weitergehende Ansprüche der DMO, insbesondere Schadensersatzansprüche und das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht aus.

(3) Traten oder treten beim Gastgeber erhebliche Mängel bezüglich der Leistungserbringung (z. B. Servicemängel, wiederholte begründete Reklamationen von Gästen) auf, die vom Gastgeber trotz schriftlicher Abmahnung durch die DMO oder Behörden und Aufsichtsinstanzen nicht beseitigt oder abgestellt wurden oder werden, so kann die DMO die Eintragung ablehnen und den Vertrag fristlos kündigen.